

Filminstitut, Filmstandort Österreich und Filmfonds Wien vereinbaren gemeinsame Abschlussprüfung geförderter Filmprojekte

Am 14. November 2016 haben das Österreichische Filminstitut, Filmstandort Österreich (Austria Wirtschaftsservice GmbH) und der Filmfonds Wien eine Kooperationsvereinbarung betreffend gemeinsamer Prüfungen von ihnen geförderter Filmprojekte unterzeichnet.

Durch die gemeinsame Prüfung soll die Effizienz des Prüfwesens und die Validität der Ergebnisse erhöht, der Aufwand auf Seiten der Produktionen verringert sowie Kommunikation und Austausch zwischen den Förderpartnern optimiert werden.

Die Förderpartner haben sich auf einen gemeinsamen **Mindeststandard an prüfungsrelevanten Unterlagen und Informationspflichten** der betreffenden Produktionsunternehmen geeinigt (Details dazu siehe eigene Checkliste).

Jedem Projekt wird ein/e federführende/r Abschlussprüfer/in zugeteilt, der/die sämtliche prüfungsrelevanten Agenden durchführt, mit den übrigen Förderpartnern koordiniert und in einem abschließenden Prüfbericht zusammenfasst.

Der/die federführende Prüfer/in soll in Abstimmung mit den Förderpartnern eine Stichprobe erstellen, entweder auf Basis einer Zufallsauswahl, einer bewussten Auswahl oder einer Mischform. Der **Umfang der Stichprobe** soll auf die Größe und Komplexität des Projekts Bedacht nehmen, *mindestens* aber 30 Belege umfassen, wenigstens die Hälfte des Hauptförderers und zumindest ein Fünftel der abgerechneten Kosten repräsentieren.

Die im Zuge der Stichprobenauswahl ermittelten Kostenpositionen sind durch Buchungsbelege, vertragliche Grundlagen und Zahlungsbelege nachzuweisen, die einen **eindeutigen Projektbezug** erkennen lassen. Bei der inhaltlichen Beurteilung dieser Einzelnachweise sind Tagesberichte und sonstige protokollarische Unterlagen miteinzubeziehen. **Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit** sind in Abstimmung zwischen den Förderpartnern auf konsensualer Basis zu beurteilen.

Inhaltliche Schwerpunkte der Abschlussprüfung liegen zudem auf der Einhaltung vereinbarter bewerteter Eigenleistungen, dem Nachweis der vollständigen Bezahlung aller sonstigen abgerechneten Leistungen und dem damit zusammenhängenden abschließenden **Rechtenachweis** sowie der Einhaltung arbeitsrechtlicher Grundlagen. Verstöße gegen arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen sind jedenfalls zu sanieren (z.B. Aufrollung bei Unterschreitung von Mindestgagentarifen).

Eine **Entlastung** der geprüften Produktion durch einen gemeinsamen, von den Förderpartnern unterfertigten Abschlussbericht kann erst erfolgen, wenn der Nachweis der **widmungsgemäßen Mittelverwendung vollständig erbracht** ist. Neben der vollständigen Bezahlung projektbezogener Leistungen umfasst dies auch den Nachweis der Finanzierungsbeiträge. Stellungnahmen seitens der Produktionsunternehmen sind entsprechend zu berücksichtigen.